

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 15/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma Landmaschinen A. Gertrud W[REDACTED], Inhaberin Kauffrau
A. Gertrud W[REDACTED], L[REDACTED]straße [REDACTED]/1 in R[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Landwirt Alois Große B[REDACTED], W[REDACTED] in D[REDACTED]-Le[REDACTED],

2.

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat

am 22. Juni 1983

durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter
Wolf, Merz, Dr. Skibbe und Dr. Paulusch

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin vom 16. Juni 1983
auf Beiordnung eines Rechtsanwalts wird
abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat gegen das Urteil vom 25. Oktober 1982
durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt
Revision einlegen lassen. Der Prozeßbevollmächtigte hat
endgültig am 18. Mai 1983 seine Vollmacht gegenüber dem
Gericht niedergelegt. Mit Schreiben vom 16. Juni 1983
hat die Klägerin beantragt, ihr einen beim Bundesgerichtshof
zugelassenen Rechtsanwalt beizuordnen.

Die beantragte Beiordnung (§ 78 b ZPO) setzt u.a. voraus,
daß die Partei einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsan-
walt nicht findet. Die Klägerin hat jedoch nichts dazu vor-
getragen, daß sie sich nach der Mandatsniederlegung durch
ihren bisherigen Prozeßbevollmächtigten darum bemüht habe,
einen anderen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt

zu finden. Überdies kommt die Beiordnung auch deshalb nicht in Betracht, weil die Revision aussichtslos, nämlich unzulässig, ist. Denn das Berufungsgericht hat den Wert der Beschwer entsprechend dem eingeklagten Betrag auf 15.950,-- DM festgesetzt, die Revision aber nicht zugelassen (§ 546 ZPO). Die in § 547 ZPO geregelte Ausnahme betrifft nicht den hier vorliegenden Fall, daß die Klage als unzulässig abgewiesen worden ist.

Braxmaier

Dr. Skibbe



Beglaubigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)